



Denkfabrik

UNION DER WIRTSCHAFT e.V.

Code of Conduct

zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften
und zur Korruptionsprävention



PRÄAMBEL

Der Verein Union der Wirtschaft e.V. („Denkfabrik“) vertritt die Interessen von Unternehmen in Deutschland der Marktsegmente Catering, Gastronomie, Food & Nonfood Service, Gesundheit & Wellness, Hospitality und Tourismus & Freizeit. Ziel der Denkfabrik ist es, die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungsketten untereinander und interdisziplinär zu vernetzen.

Um gemeinsame Belange der Mitglieder fördern und diesen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und Behörden eine Stimme verleihen zu können, hat die Arbeit in der Denkfabrik auch eine Informations- und Interessenbündelung zum Gegenstand. Zu diesem Zwecke ist ein Austausch zwischen Vertretern konkurrierender Unternehmen notwendig. Die Tätigkeit darf dabei nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zum Nachteil von Abnehmern oder Zulieferern eingeschränkt oder beseitigt wird oder werden könnte.

Vor diesem Hintergrund unterwerfen sich die Denkfabrik und die Mitglieder mit Bindungswirkung diesem Code of Conduct zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften („CoC“). Gegenstand der Bestimmungen des CoC sind Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeitsgebieten des Vereins stehen. Im Hinblick auf außerhalb dieses Regelungsgegenstands liegende Sachverhalte obliegt die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften den Mitgliedern der Denkfabrik.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die Denkfabrik und ihre Mitglieder beachten die Vorschriften des deutschen und europäischen Kartellrechts sowie nachfolgende Bestimmungen.
- 1.2 Die Denkfabrik setzt sich dafür ein, dass die von ihm organisierten Sitzungen und sonstigen Zusammenkünfte nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere keine Gelegenheiten zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen geschaffen oder gefördert werden.
- 1.3 Sofern möglich, nimmt an allen Veranstaltungen der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 3 („**Compliance-Beauftragter**“) teil, der gemeinsam mit allen Teilnehmern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet und hinwirkt. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Der Compliance-Beauftragte nimmt an Veranstaltungen nicht teil, wenn ihm zuvor die detaillierte Tagesordnung zugeleitet wurde und der Compliance-Beauftragte die Tagesordnung genehmigt.



- 1.4 Die Mitglieder unterstützen die Denkfabrik in diesem Bemühen. Dafür nehmen die Mitglieder regelmäßig an kartellrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen, mindestens aber jährlich an einer sowie den verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen, teil.

§ 2 **SITZUNGEN**

- 2.1 Die Denkfabrik lädt schriftlich unter Beifügung einer detaillierten Tagesordnung und unter Benennung eines Sitzungsleiters zu Sitzungen ein. Über die Sitzungen ist durch einen vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf sowie etwaige Abweichungen von der Tagesordnung wiedergibt.
- 2.2 Zu Beginn einer jeden Sitzung ergeht durch den Sitzungsleiter ein Hinweis auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften sowie auf die Beachtung dieses CoC.
- 2.3 Im Falle eines Verstoßes oder der Anbahnung eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften weist der Sitzungsleiter auf die Unzulässigkeit hin und wirkt auf die Beendigung des dahingehenden Verhaltens der Mitglieder hin. Der Sitzungsleiter informiert den Compliance-Beauftragten hierüber unverzüglich. Distanzierungen vom Verhalten eines Mitglieds durch andere teilnehmende Mitglieder sind auch hinsichtlich der Form der Distanzierung zu protokollieren.
- 2.4 Bei Zweifeln über die Zulässigkeit bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit Sitzungen der Denkfabrik ist die entsprechende Handlung zurückzustellen und vor Wiederaufnahme der Handlung Rechtsrat beim Compliance-Beauftragten einzuholen. Der Compliance-Beauftragte kann zur Prüfung auf spezialisierten externen Rechtsrat zurückgreifen und das Beiwohnen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin an der folgenden Sitzung verfügen



§ 3 **COMPLIANCE-BEAUFTRAGTER UND HOTLINE**

- 3.1 Der Compliance-Beauftragte wird gem. § 11 Abs. 1 der Satzung des Vereins vom Präsidium benannt.
- 3.2 Der Compliance-Beauftragte erfüllt die ihm durch diesen CoC auferlegten Aufgaben und ist gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig.
- 3.3 Die Berichtspflicht besteht im Nachgang an jede Sitzung sowie unverzüglich im Falle von Verstößen oder drohenden Verstößen gegen eine Bestimmung dieses CoC.
- 3.4 Erster Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema Compliance, Korruption und Kartellrecht ist der Compliance-Beauftragte. Die Denkfabrik kooperiert zudem mit der Sozietät ARNECKE SIBETH DABELSTEIN. Bei dringenden Fragen oder Zweifeln stehen, sofern der Compliance-Beauftragte nicht erreichbar ist, Rechtsanwalt Dr. Sebastian Jungermann mit dem Compliance- und Kartellrechtsteam der Sozietät zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme dieses Angebots durch Mitglieder ist der Denkfabrik bzw. dem benannten Compliance-Beauftragten anzuzeigen.

§ 4 **VERSTÖßE UND HAFTUNG**

- 4.1 Bei Verstößen gegen strafrechtliche oder kartellrechtliche Vorschriften oder dahingehenden Versuchen beschließt die Denkfabrik geeignete Sanktionsmaßnahmen gegen die beteiligten Mitglieder. Die Denkfabrik kann den Ausschluss der jeweiligen Mitglieder aus dem Verein beschließen.
- 4.2 Die Mitglieder haben insbesondere auch Kenntnis darüber, dass die Europäische Kommission, das deutsche Bundeskartellamt und andere Wettbewerbsbehörden regelmäßig bis zu 10 Prozent des weltweiten Gesamtumsatzes als Bußgelder gegen Beteiligte an Kartellverstößen verhängen können. Zudem besteht die Möglichkeit einer gesamtschuldnerischen Ausfallhaftung der Mitglieder. Hinzu kommt ggf. die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten, insbesondere auch im Ausland, sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche etwaig Geschädigter.



§ 5 **KARTELLRECHTSWIDRIGE HANDLUNGEN**

- 5.1 Das Kartellrecht schützt den wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen. Verboten sind Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die zur Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs führen oder führen können.
- 5.2 Verstöße gegen das Kartellrecht können in unterschiedlichen Formen begangen werden. Kartellrechtswidrig sind nicht nur ausdrückliche oder schriftliche Vereinbarungen, sondern unabhängig von ihrer Form auch jegliche weiteren Absprachen, die den Wettbewerb beschränken oder beschränken können, etwa auch sog. „Gentlemen’s Agreements“. Jeder Informationsaustausch, der die Koordination wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen unmittelbar oder mittelbar ermöglicht, kann einen Kartellrechtsverstoß begründen.
- 5.3 Diese Grundsätze haben Geltung nicht nur zwischen horizontalen Wettbewerbern, sondern auch in vertikalen Beziehungen, also solchen zwischen Akteuren unterschiedlicher Wertschöpfungsebenen, etwa zwischen Herstellern, Zulieferern und Händlern.
- 5.4 Soweit sie nicht gesetzlich zulässig sind, sind Preiskartelle, Quotenkartelle, Kundenaufteilungen und Gebietskartelle verboten. Insbesondere, aber nicht abschließend, sind daher verboten
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung oder Angleichung von Geschäftsbedingungen, An- oder Verkaufspreisen und Preisbestandteilen;
 - b) die Vereinheitlichung von Rabatten, Discounts und weiterer Gewinnmargen;
 - c) die Angleichung von Gewährleistungen oder Garantien;
 - d) die Aufteilung von Märkten und Versorgungsquellen;
 - e) die Kontrolle und Einschränkung des Absatzes, technischer Entwicklungen oder Investitionen; und
 - f) die benachteiligende Diskriminierung zwischen Handelspartnern
- sowie der Austausch von Informationen oder Marktdaten, die solche Verhaltensweisen ermöglichen.



§ 6 **MARKTINFORMATION UND BENCHMARKING**

- 6.1 Grundsätzlich zulässig sind Verfahren der Marktinformation und des Benchmarkings. Allerdings besteht die Gefahr, dass auch hierbei Informationen wettbewerbsbeschränkend eingesetzt werden und eine Angleichung des Marktverhaltens der Wettbewerber ermöglicht wird. Die Denkfabrik und ihre Mitglieder verpflichten sich daher zur höchsten Sorgfalt, um sich hierbei kartellrechtstreu zu verhalten.
- 6.2 Nicht veröffentlicht werden als sensible Marktinformationen Preise, Preisbestandteile und deren Berechnungsmethoden, Auftragslagen, Umsatz- und Verkaufsentwicklungen, Lieferbeziehungen und -konditionen, Kapazitäten und Auslastungen, Marktstrategien, Produkteinführungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Investitionen und Unternehmensverkäufe.
- 6.3 Soweit Marktinformationsverfahren oder Benchmarking von den Mitgliedern betrieben wird, verpflichten sich die Mitglieder zur Gewährleistung, dass Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Wettbewerber nicht möglich sind. Insbesondere, aber nicht abschließend, gewährleisten sie,
- a) dass das Verfahren von einer neutralen, örtlich und organisatorisch getrennten Stelle betrieben wird;
 - b) dass diese Stelle nur allgemeine Statistiken und anonymisierte Marktdaten veröffentlicht. Davon ausgenommen sind frei zugängliche Quellen;
 - c) dass eine Ermittlung des Marktvolumens nur durch eine unabhängige Stelle geschieht, der die teilnehmenden Unternehmen ihre Umsatz- und Absatzzahlen melden, und die später nur das abstrakte Marktvolumen mitteilt;
 - d) dass keine Empfehlungen, Anregungen oder Vorschläge für ein bestimmtes Marktverhalten veröffentlicht werden.



§ 7 **KORRUPTIONSPRÄVENTION**

- 7.1 Die Mitglieder der Denkfabrik setzen sich ein für die Vermeidung von Korruption in allen Formen, einschließlich der Bestechung und Erpressung. Die Mitglieder halten zu diesem Zwecke sämtliche geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -regelungen ein, insbesondere den ersten Abschnitt der „ICC Rules on Combating Corruption (2011)“, und wirken darauf hin, dass diese auch von ihren Geschäftspartnern eingehalten werden.
- 7.2 Mitglieder der Denkfabrik bieten, gewähren und akzeptieren kein Geld oder sonstige Vorteile (weder direkt noch indirekt), um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten. Dies gilt auch für sogenannte Beschleunigungszahlungen oder andere Vorteile, die Amtsträgern für routinemäßige Entscheidungen, die kein Ermessen zulassen, gewährt werden.

Stand: 23.08.2022